

Tarifvertrag

zwischen dem

Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK)

und dem

Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK)

Art. 1. Gegenstand

Der vorliegende Vertrag, sowie der Tarif, die ergänzenden Vereinbarungen und die Anhänge, welche Bestandteile des Vertrages bilden (nachfolgend „Vertrag“ genannt), regeln die Abgeltung von Leistungen der **Stillberatung** gemäss Art. 15 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), welche von Krankenschwestern erbracht werden, die nach Art. 35 Abs. 2 Bst. e des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und den Art. 46 und 49 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung als Leistungserbringerinnen zugelassen sind und gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Artikel 15 über die entsprechende und vom SBK anerkannte spezielle Ausbildung verfügen.

Art. 2. Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Gebiet der Schweiz. Massgeblich ist der Taxpunktwert am Ort der Leistungserbringung.

Art. 3. Vertragsbeitritt und -rücktritt

¹Der vorliegende Vertrag gilt einerseits für Versicherer, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung zugelassen und Mitglieder des KSK sind. Andererseits gilt er für Krankenschwestern, welche die gesetzlichen Zulassungsbedingungen erfüllen und Mitglieder des Berufsverbandes SBK sind. Mitglieder des KSK wie auch des SBK haben beim KSK eine Beitrittserklärung zum Vertrag abzugeben.

²Gesetzlich zugelassene Krankenschwestern, welche nicht dem Berufsverband SBK angehören und über die entsprechende und vom SBK anerkannte spezielle Ausbildung

verfügen, sowie Versicherer, welche nicht dem KSK angehören, können diesem Vertrag separat beitreten. Sie haben eine einmalige Beitrittsgebühr sowie einen jährlichen, nach dem Beitrittsjahr fälligen Unkostenbeitrag zu entrichten. Die Beträge und die Bestimmungen über deren Höhe, Verwendung und Verwaltung werden im Anhang B zu diesem Vertrag festgehalten.

³Das KSK und der SBK führen eine Liste derjenigen Mitglieder, welche den Beitritt zum vorliegenden Vertrag erklärt haben. Die Liste wird dem Gesundheitsdepartement / Sanitätsdepartement zur Verfügung gestellt.

⁴Einzelne Krankenversicherer und Krankenschwestern können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres den Rücktritt vom vorliegenden Vertrag erklären.

⁵Die Parteien informieren sich gegenseitig und regelmässig über Vertragsbeitritte und -rücktritte.

Art. 4. Leistungsvoraussetzungen

Vergütungen werden nur dann erbracht, wenn die Krankenschwester die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, die erforderlichen Nachweise erbracht und eine Zahlstellenregisternummer des Konkordates (ZSR-Nr.) erhalten hat und die versicherte Person leistungsberechtigt ist (Mutterschaft).

Art. 4.1 Indikation zur Stillberatung gemäss KVG

Als Indikationen für Stillberatung gelten insbesondere folgende Komplikationen:

- Stillen unter erschwerten Bedingungen
 - a. Bei Krankheit der Mutter oder des Kindes
 - b. Bei Behinderung der Mutter oder des Kindes
 - c. Bei anatomischen Brustanomalien der Mutter
- Stillen von Mehrlingen
- Stillen von Frühgeborenen
- Stillen von saugschwachen Kindern
- Stillen bei mangelhafter Gewichtszunahme des Säuglings
- Mütter bei belasteter Stillanamnese
- Allergiegefährdung bei Säuglingen von atopiebelasteten Eltern
- Steigerung oder Reduktion der Milchmenge

Art. 4.2 Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit

Die Krankenschwester hat dem Gebot der wirksamen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung die nötige Beachtung zu schenken (KVG Art. 32 und Art. 56). Sie ist verpflichtet, sich bezüglich Anzahl der Sitzungen und Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken.

Art. 4.3 Zahlstellenregister

Die Abgeltung von Leistungen der Stillberatung im Rahmen dieses Vertrages erfolgt nur dann, wenn die Krankenschwester eine KSK - Zahlstellennummer (ZSR-Nr.) erhalten hat und dem Vertrag beigetreten ist.

Art. 5. Vergütungen der Leistungen

Eine Vergütung erfolgt nur für die gesetzlich / vertraglich vereinbarten Leistungen.

Art. 5.1 Honorarschuldner

Honorarschuldnerin ist die Versicherte (Tiers garant). Die Rechnungsstellung hat gemäss den Bestimmungen im Abschnitt *Rechnungsstellung* zu erfolgen.

Art. 5.2 Tarifschutz

Im Zusammenhang mit gesetzlichen Pflichtleistungen aus der Krankenpflegeversicherung dürfen von der Versicherten keine weitergehenden Vergütungen verlangt werden (KVG Art. 44). Ausgenommen sind allfällige Nichtpflichtleistungen oder durch Verschulden der Versicherten versäumte Sitzungen.

Art. 5.3 Tarif und Taxpunktwert

¹ Die Honorierung der Leistungen der Stillberatung erfolgt gemäss der im Anhang A festgehaltenen Tarifstruktur.

² Der Taxpunktwert wird von den Vertragsparteien in einer separaten Vereinbarung festgelegt. Diese Vereinbarung kann unabhängig vom Hauptvertrag geändert oder gekündigt werden.

Art. 5.4 Rechnungsstellung

¹ Nach Abschluss der Behandlung muss die Rechnungsstellung innerhalb von drei Monaten nach der letzten Sitzung erfolgen. Für Patientinnen, welche beim Jahreswechsel noch in Behandlung stehen, ist der Versicherten eine Zwischenrechnung per 31.12. zuzustellen.

² Die Vertragsparteien vereinbaren ein gemeinsames Rechnungsformular / einheitliche Normen für die elektronische Rechnungsstellung. Auf sämtlichen Rechnungen sind anzugeben:

- Name, Vorname, Adresse, KSK-Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.) der Krankenschwester
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Versichertennummer der Patientin
- Indikation gemäss Artikel 4.1 bei Mutterschaft
- Kalendarium der Leistungen
- Unterscheidung von Pflicht- und Nichtpflichtleistungen gemäss KVG

³ Die Krankenschwester verpflichtet sich, die Versicherten darauf hinzuweisen, dass betreffend Nichtpflichtleistungen keine Kostenübernahme durch die Krankenversicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgt.

Art. 6. Qualitätssicherung und -kontrolle

Die Krankenschwestern verpflichten sich zur Teilnahme an den Massnahmen der Qualitätssicherung und -kontrolle (KVG Art. 58 resp. KVV Art. 77). Diese werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 7. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 1. März 1999 in Kraft. Er bedarf gemäss KVG Art. 46 Abs. 4 der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 8. Kündigung

¹ Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf den 30.06. resp. 31.12. gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 1999.

² Mit der Kündigung des Hauptvertrages gelten auch alle Vertragsanhänge als gekündigt.

³ Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Anhänge dazu können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit erfolgen, müssen aber spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten den Versicherern bzw. Krankenschwestern angekündigt werden.

Anhänge

Folgende Anhänge sind Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang A. Tarif
- Anhang B. Beitritt von Nichtmitgliedern

Bern / Solothurn, den 1. März 1999

**Schweizer Berufsverband der Kranken-
schwestern und Krankenpfleger**

**Konkordat der Schweizerischen
Krankenversicherer**

M. Müller-Angst
Präsidentin

U. Weyermann
Leiter der Geschäftsstelle

U. Müller
Präsident

M.-A. Giger
Direktor

